

RS Vwgh 1993/1/13 92/12/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1993

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §69 Abs2;

DO Wr 1966 §23 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Abweisung des Wiederaufnahmeantrages aus inhaltlichen Gründen anstelle der gebotenen Zurückweisung wegen des Fehlens der Angaben über die Rechtzeitigkeit der Antragstellung ist der Wiederaufnahmewerber nicht in Rechten verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120124.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at